

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	2.92
	Seite:	1
	Stand:	06/24

Richtlinie über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen aus der Integrations- und Aufnahmepauschale

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.05.2024 folgende Richtlinie mit Wirkung zum 04.06.2024 beschlossen:

1. Förderziel und Zwecksetzung

Die Stadt Pinneberg erhält monatlich eine Integrations- und Aufnahmepauschale gemäß dem jeweils gültigen Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung für die ihr zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Die Aufnahmepauschale darf ganz oder teilweise an Dritte weitergeleitet werden. Die Regelungen der städtischen Richtlinie für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen sind ferner zu beachten.

Die Aufnahmepauschale soll eine gesellschaftliche, soziale und kulturelle Integration fördern. Das Ziel der Stadt Pinneberg besteht darin, Hilfestellung in verschiedenen Lebensbereichen und -situationen zu bieten. Um dies zu erreichen, werden aus den Mitteln der Integrations- und Aufnahmepauschale Kosten für städtisches Personal, beauftragte Dritte (Dienstleistende) sowie gemeinnützigen Vereine und Institutionen, die die Umsetzung des Konzepts zum Integrationsmanagement der Stadt Pinneberg zielführend unterstützen, getragen.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Integration. Zielgruppe der Maßnahmen sind die der Stadt Pinneberg zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) und deren in Deutschland geborenen Kinder.

2. Gegenstand der Förderung

Insbesondere werden Maßnahmen gefördert, die:

- Informationen zur Aufnahme und zum Leben in der Kommune vermitteln,
- die unterbringungsnahe soziale Unterstützung zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens unterstützen,
- der Erstintegration dienen, wie bspw. der Einsatz von Sprach- und Kulturvermittlung,
- das gegenseitige Verständnis und das Miteinander zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft fördern.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Anträge können von gemeinnützigen Institutionen (bspw. Vereinen) gestellt werden. Ausgeschlossen ist eine Antragstellung von Privatpersonen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	2.92
Seite:	2
Stand:	06/24

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die der oben genannten Zielgruppe dienen.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist zulässig, wenn die Maßnahmen nach dem 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres begonnen worden sind. Ein Vorhaben beginnt mit dem Abschluss eines rechtsverbindlichen Vertrages.
- Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Das Projekt muss den Kriterien des Erlasses zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung für das jeweilige Jahr entsprechen.
- Bei Gewährung von Zuwendungen sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, vor allem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 32 GemHVO), zu beachten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuweisungen/Zuschüsse.

Förderfähig sind Sachkosten (z. B. Materialien, Fahrtkosten, projektbezogene Verpflegungskosten), Honorare oder Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche sowie Personalkosten. Die Vergütung von Personalkosten ist begrenzt auf die Vergütung vergleichbarer staatlicher Beschäftigter. Die Personalkosten müssen projektbezogen sein und nachweisbar für die Maßnahme aufgestockt oder geschaffen worden sein.

Pro Projekt und Jahr beträgt die Zuwendung max. 10.000 €.

Die Mittel unterliegen der Jährlichkeit. Bewilligungen werden bis max. zum jeweiligen Jahresende gewährt.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Abschreibungen und Finanzierungskosten
- Laufende Betriebs- und Unterhaltskosten
- Folgekosten
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gem. Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann
- Ausgaben für Geschenke und Gutscheine

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung erfolgt unter Beachtung beihilferechtlicher Beschlüsse der Europäischen Kommission.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	2.92
Seite:	3
Stand:	06/24

7. Verfahren

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck bei der Stadt Pinneberg der Integrationsbeauftragten als Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen. Der Antrag kann auf der Internetseite der Stadt Pinneberg abgerufen werden.

Anträge können laufend gestellt werden.

Die Zuwendung wird nach Abschluss des Projektes und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Ein Vordruck für den Verwendungsnachweis ist auf der Internetseite der Stadt Pinneberg abrufbar. In begründeten Einzelfällen kann ein Mittelabruf im Projektverlauf vereinbart werden.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Pinneberg, den 04.06.2024

Gez. Thomas Voerste

Bürgermeister